

Beschluss des Studierendenrats (StuRa) der Uni Heidelberg

Am 14.06.2016 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgenden Beschluss zur Attestpflicht gefasst:

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg sieht, die nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil 2004 aufgekommene Tendenz an Hochschulen, bei Krankmeldung von Prüflingen zusätzlich zu Attesten noch die Angabe von Krankheitsbildern, Befunden oder Symptomen zu fordern, sehr kritisch.

Das grundlegende Ziel hinter der Kontrolle der Prüfungsunfähigkeit durch Prüfungsausschüsse ist die Vermeidung des Missbrauchs von Krankschreibungen zum unrechtmäßigen Rücktritt von Prüfungen. Studierende, die die Regelung nicht missbrauchen wollen, sondern wirklich krank sind, werden bei jeder weiteren Regelung durch zusätzliche Formalia, Kosten, Anfahrtswege und Behördengange benachteiligt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Studierender bestrebt ist, sein Studium erfolgreich abzuschließen, was die Motivation einschließt, Prüfungen frühzeitig abzulegen.

Studierende dürfen nicht dazu gezwungen werden, Diagnosen oder Symptome gegenüber der Hochschule offen zu legen oder qualifiziertes medizinisches Fachpersonal von der Schweigepflicht zu entbinden. Besonders inakzeptabel ist die Verletzung der Privatsphäre bei Schwangerschaften, sexuell übertragbaren Krankheiten oder sozial sensiblen Befunden wie psychischen Erkrankungen oder Auto-Immun-Erkrankungen.

Aufgrund des Missbrauchs Einzelner werden alle Studierenden unter Generalverdacht gestellt und somit wird die Unschuldsvermutung aufgehoben.

Die Verfasste Studierendenschaft fordert, dass zum Nachweis einer Prüfungs- oder Fristverhinderung aus gesundheitlichen Gründen ausschließlich eine ärztliche Attestierung ohne Nennung der Beeinträchtigungsgründe herangezogen wird. Für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit muss eine einfache von der Krankenkassenleistung abgedeckte ärztliche Krankschreibung, die die Prüfungsunfähigkeit attestiert, ausreichen.

Zur Begründung des Antrags:

Aus Gründen des Datenschutzes und des Selbstbestimmungsrechts von mündigen, erwachsenen Menschen sind zusätzlich zu einem Attest geforderte Nachweise zum gesundheitlichen Zustand oder gar von Universitätspersonal eigens durchgeführte Überprüfungen des Gesundheitszustandes strikt abzulehnen.

Die ärztliche Schweigepflicht ist von hoher Bedeutung für den Persönlichkeitsschutz des Einzelnen und wird vom Gesetzgeber mit den stärksten ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geschützt, nämlich der Androhung von Geld- oder Freiheitsstrafe in § 203 StGB. Genauso wenig wie Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber den Grund Ihrer Arbeitsunfähigkeit mitteilen müssen, kann es nicht zugelassen werden, dass Hochschulen Angaben zu Krankheitsbildern, Befunden oder Symptomen verlangen, um die Krankschreibung von Studierenden zu akzeptieren. Solche Vorschriften zeugen von einem nicht nachvollziehbaren Misstrauen gegenüber Studierenden und ärztlichem Fachpersonal.

Eine zusätzliche Überprüfung oder Ersatz des Attestserfordernisses durch eine von der Verwaltung der Universität eigens durchgeführte Kontrolle der Prüfungsfähigkeit ist aufgrund der mangelnden medizinischen Kenntnisse des Verwaltungspersonals ebenfalls strikt abzulehnen. Zudem sind wir grundsätzlich der Überzeugung, dass jeder erwachsene Mensch selbst entscheiden können soll, wann er eine Prüfung schreibt und wann nicht. Wenn Studierende zwar in der Lage sind eine Prüfungsleistung zu erbringen, diese aber, z.B. aufgrund von leichten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, schlechter ausfallen würde als unter besseren Umständen, so soll eine solche Entscheidung der Studierenden, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, von Hochschulen nicht sanktioniert werden.

StuRa ** StuRa-Büro ** Albert-Ueberle-Straße 3-5 ** 69120 Heidelberg
Tel: (06221) 54-2456 ** Fax: 54-2457 ** sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de